



VERFÜGUNG

vom 4. August 2005

Oberembrach. Nutzungsplanung, Teilrevision (Einzonung Weiler Obermettmenstetten)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1373/1995 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Oberembrach genehmigt. Am 10. Dezember 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Oberembrach die Einzonung des Weilers Obermettmenstetten. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. April 2005 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 10. März 2005 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. März 2005 ersucht der Gemeinderat Oberembrach um Genehmigung der Vorlage.

Der Weiler Obermettmenstetten liegt in der Landwirtschaftszone. Mit der Einzonung wird der nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Weiler in gleicher Weise wie zu einem früheren Zeitpunkt die Weiler Rothenfluh, Oberwagenburg, Stigen und Sonnenbühl der Kernzone B, Weiler, zugewiesen. Es soll damit eine aktivere Bewirtschaftung der Gebäulichkeiten ermöglicht werden.

Der Einzonung des Weilers Obermettmenstetten steht nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Oberembrach am 10. Dezember 2004 beschlossene Teilrevision der Bauordnung mit der Einzonung des Weilers Obermettmenstetten wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Oberembrach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberembrach (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 4. August 2005
051309/Ohu/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

Ch. Zimmerhald